



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2014-2020/BAU/015
---

Sitzungsdatum 07.10.2019
-----------------------------

## Niederschrift

über die **Sitzung des Bau- und Energieausschusses** der Stadt Heinsberg am Montag, dem 07.10.2019, im kleinen Sitzungssaal, Raum 213, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 17:18 Uhr

Ende: 17:24 Uhr

Der Bau- und Energieausschuss ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung:

- 1 Erlass der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg (Abfallgebührensatzung)
- 2 Erlass der Fünften Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 3 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

#### **Es waren anwesend:**

##### Vorsitzender

Herr Heinz Frenken

##### Stadtverordnete

Herr Volker Brudermanns

Herr Georg Chilitis

Frau Yvonne Hensing

Herr Wilfried Jöris

Herr Jochen Lintzen

Frau Marita Maybaum

Herr Willi Mispelbaum

Herr Uwe Erwin Rauschning

Herr Heinrich Schmitz

Vertretung für Herrn Helmut Ummelmann

sachkundige Bürger

Herr Bernd Arntz

Herr Michael Eitze

Herr Rolf Knies

Frau Claudia Mispelbaum

Herr Guido Schranz

Vertretung für Frau Carmen Vondeberg

von der Verwaltung

Herr Stadtverwaltungsrat Wilfried Palmen

Herr Technischer Beigeordneter Peter

Sangermann

Schriftführer

Herr Beschäftigter Jürgen Krings

**Es fehlte/n:**

Stadtverordnete

Herr Helmut Ummelmann

sachkundige Bürger

Herr Karl-Peter Bongartz

Herr Elmar Jöris

Frau Carmen Vondeberg

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde die sachkundige Bürgerin Claudia Mispelbaum in ihr Amt eingeführt und zur gesetzmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

**Öffentliche Sitzung:**

**TOP 1 Erlass der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg (Abfallgebührensatzung)**

Die Entwicklung des Gebührenhaushaltes „Abfallbeseitigung ohne Bioabfall“ zeigt, dass das Gebührenaufkommen die Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) nicht mehr decken wird. Die seit dem 01.01.2016 konstant gehaltenen Gebühren für die Abfallentsorgung bedürfen unter anderem aufgrund des in den letzten Jahren gestiegenen Aufwands für die Abfallbeseitigung und die Abfallverwertung (z. B. erhöhte Aufwendungen für die Durchführung der Abfallbeseitigung seitens Firma Schönackers, Gebührenerhöhungen (Deponien) durch den Kreis Heinsberg, erhöhtes Aufkommen illegaler Abfallentsorgungen sowie sinkende Erlöse aus der Altpapierverwertung) der

Anpassung. Durch die erhöhten Aufwendungen wird die Rücklage kalkulatorisch im Jahr 2019 nahezu verzehrt. Um die gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckung entsprechend § 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW künftig gewährleisten zu können, ist eine Erhöhung der Gebühren für die Abfallentsorgung ohne Bioabfall erforderlich. Auf die beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Im § 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird hinsichtlich der wöchentlichen Leerung des Bio-Abfallbehälters, der Monat Oktober durch den Monat November ersetzt.

Nach den Ausführungen durch den Vorsitzenden erfolgte die Abstimmung.

### **Beschluss:**

Die Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen. Die Gebührenkalkulation wird geprüft und gebilligt.

Die Satzung und die Gebührenkalkulation sind Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 1

### **TOP 2 Erlass der Fünften Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Die Entwicklung des Gebührenhaushaltes „Straßenreinigung und Winterdienst“ zeigt, dass das Gebührenaufkommen die Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) nicht mehr decken wird. Die seit dem 01.01.2011 konstant bei 1,11 € pro Frontmeter erhobene Gebühr bedarf unter anderem aufgrund des in den letzten Jahren gestiegenen Unterhaltungsaufwandes (z. B. höhere Streusalzkosten und gestiegene Aufwendungen für die Durchführung der Straßenreinigung seitens Firma Schönmackers) der Anpassung. Durch den erhöhten Unterhaltungsaufwand wird die Rücklage kalkulatorisch im Jahr 2019 verzehrt. Um die gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckung entsprechend § 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW künftig gewährleisten zu können, ist eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühr auf 1,67 € pro Frontmeter erforderlich. Auf die beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Ohne Nachfrage erfolgte die Abstimmung.

### **Beschluss:**

Die Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird beschlossen. Die Gebührenkalkulation wird geprüft und gebilligt. Die Satzung und die Gebührenkalkulation sind Bestandteile der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 3 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung**

Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.

Frenken

Krings